

Hinweise für die Wiederaufnahme des stadionnahen Wettkampfbetriebs in Niedersachsen

Eine Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebs in Leichtathletikstadien (Freiluft) ist unter Einhaltung der Vorschriften der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ in der am 6. Juli 2020 in Kraft getretenen aktuellen Fassung, die hier abrufbar ist:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> möglich.

Der § 1 Abs. 8 dieser Verordnung beinhaltet Vorgaben zum Sportbetrieb, auch auf Leichtathletikanlagen. Relevant ist insbesondere die **kontaktlose** Sportausübung unter Einhaltung eines (mindestens) **2-Meter-Abstandes** und die Umsetzung von Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen für gemeinsam genutzte Sportgeräte. **Abweichend ist jedoch auch eine Sportausübung in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen** zulässig. Im Einzelnen gibt diese Norm vor:

¹Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,

²Abweichend von Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt. ³In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ⁴Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁵Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. ⁶Zuschauerinnen und Zuschauer bei einer Sportausübung sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält; beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist Absatz 5 c Sätze 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.“

§ 1 Absatz 5 c Sätze 2 bis 7:

²Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht übersteigen. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder Besucherin und jedes Besuchers sowie Datum und Uhrzeit der Veranstaltung zu dokumentieren und diese Daten für die Dauer von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren, damit eine eventuelle Infektionskette nachvollzogen werden kann; andernfalls darf der Zutritt zur Veranstaltung nicht gewährt werden. ⁶Die Dokumentation nach Satz 5 ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁷Spätestens einen Monat nach Beendigung der Veranstaltung sind die Daten der jeweils betreffenden Person zu löschen.

Zusätzlich sind Besucherinnen und Besucher bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Sporthallen) gemäß § 1 Abs. 5 c Satz 8 zulässig. Hierbei hat „hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit und solange die Besucherin oder der Besucher nicht sitzt (Satz 3); § 9 ist entsprechend anzuwenden.“

Ergänzend sollten die Erläuterungen des LandesSportBundes Niedersachsen zur vorstehenden Verordnung herangezogen werden, die hier abgerufen werden können:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona>

Für die konkrete Ausgestaltung eines Wettkampfes und der dann konkret angezeigten Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sollte jedoch sicherheitshalber Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort aufgenommen werden.

Eventuell von den Landkreisen veröffentlichte Auslegungsbestimmungen zur Landesverordnung müssen berücksichtigt werden.

Da die aktuelle Fassung der „Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus“ mit Ablauf des **12. Juli 2020 außer Kraft** tritt und eine dann neue Verordnung Geltung haben wird, ist es wichtig, dass Sie bei der Vorbereitung Ihrer Wettkämpfe die dann maßgebliche Verordnung und etwaige Änderungen, die den Sportbetrieb betreffen könnten, unbedingt berücksichtigen.

Folgende Hinweise zur Durchführung der Wettbewerbe sollen als Hilfestellung für die Erarbeitung eines Hygienekonzeptes dienen:

1) Technische Disziplinen:

Wettkämpfe in technischen Disziplinen können unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und der weiteren Sicherheitsvorkehrungen in einzelnen Disziplinen und bei räumlicher Verteilung im Leichtathletikstadion (Laufbahn, Kurvensegmente und außerhalb der Laufbahn liegenden Anlagen) bzw. zeitversetzter Durchführung auch mit mehreren Disziplinen durchgeführt werden.

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl und gegebenenfalls die Reduzierung der Versuchszahl können Instrumente zum leichteren Einhalten der Abstandsregeln sein.

Für technische Disziplinen empfehlen wir die sich als praktikabel erwiesene Beibehaltung der bisherigen (Abstands-)Regelung, da die Kleingruppenregelung von 30 Personen keine Änderungen im Wettkampfablauf bewirkt. Somit wird die „Gefahr“ der Überschreitung der Kleingruppengröße durch die Teilnahmen an mehreren Wettbewerben bei Wettkämpfen minimiert.

Jeder Athlet nutzt ausschließlich sein eigenes Gerät! Beim Geräterücktransport nehmen die beteiligten Wettkampfmitarbeiter jedes Gerät mit einem einmalig zu nutzenden Einmal-Handtuch (Küchenpapier) auf.

Die Hoch- und Stabhochsprungmatten sind nach jedem Wettbewerb zu desinfizieren. Es ist Athleten gestattet, eigene Decken für ihre Sprungversuche auf den Matten selbst zu platzieren (Oberseite kennzeichnen).

Technisches Equipment wie Hochsprungständer, Latten, Harken, Maßbänder usw. dürfen während des Wettbewerbes immer nur von derselben Person angefasst werden. Nach jedem Wettbewerb sind diese zu desinfizieren.

2) Wettbewerbe auf der (Rund-)Bahn:

Die unten aufgeführten Regelungen gelten zumindest für feste Trainings-Kleingruppen bis 30 Personen, die regelmäßig gemeinsam trainieren. Inwieweit diese auch auf temporäre Kleingruppen (Kleingruppen, die nur am Tag des Wettkampfes gebildet werden und aus verschiedenen Trainingsgruppen bestehen) Anwendung finden können, ist vorher mit den örtlichen Behörden abzustimmen.

Für das Ein- und Auslaufen sowie die Wettkampfvorbereitung gilt weiterhin die bisherige Abstandsregelung von 2 Metern. Ausnahme: Probewechsel bei Staffeln. Diese sollten daher nur auf der Wettkampfanlage (Rundbahn) unmittelbar vor dem jeweiligen Start stattfinden (im Zeitplan berücksichtigen).

Sprint-/Hürdendisziplinen/Langssprint/Lauf/Gehen: Wettkämpfe in allen Laufdisziplinen bzw. im Gehen können unter Beachtung der **festen Kleingruppenregelung bis 30 Personen** (für Trainingsgruppen, s.o.) jetzt auf allen Bahnen durchgeführt werden.

Die Hürden und Startblöcke werden nur von den Kampfrichtern eingesetzt. Hürden und Startblöcke sind vor dem nächsten Lauf von einer vorher festzulegenden Person zu desinfizieren.

Um den Abstand zu den Zuschauern/Betreuern einzuhalten, sollte die Außenbahn möglichst freigehalten werden.

Staffeln: Staffelwettbewerbe können unter Beachtung der **festen Kleingruppenregelung bis 30 Personen** (für Trainingsgruppen, s.o.) wieder ausgetragen werden. Hierbei ist zu beachten:

- Jede Staffel besteht nur aus Athleten einer festen Trainingsgruppe.
- Zwischen Staffeln unterschiedlicher Trainingsgruppen gilt die 2-Meter-Abstandsregelung (freie Bahn).
- **Alle Staffelläufer** müssen sich vor dem Start an ihrem Wechsel ihre Hände desinfizieren. Die Startläufer sind für die Desinfektion des **eigenen** Staffelstabs zuständig. Nach Beendigung des Laufes wird der Staffelstab wieder desinfiziert. Das Desinfektionsmittel stellt der Veranstalter, die Überwachung der Desinfektion übernehmen der Startordner bzw. die Wechselrichter.

Grundsätzlich können folgende Instrumente helfen, die Vorschriften der Landesverordnung bei der Durchführung von Wettkämpfen umzusetzen:

- Da es sich als praktikabel erwiesen hat und die „Gefahr“ der Überschreitung der Kleingruppengröße bei Wettkämpfen minimiert wird, sollte die Abstandsregel in den technischen Disziplinen beibehalten werden.
- Bezüglich der Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards sollte die maximal mögliche Teilnehmeranzahl pro Wettbewerb begrenzt werden (gemäß § 1 Abs. 8 Satz 2: **festen Kleingruppen von nicht mehr als 30 Personen**) und die Gesamtteilnehmeranzahl und Mitarbeiteranzahl festgelegt werden. Möglich sind zwei separate Wettkämpfe (Vormittag/Nachmittag) an einem Tag, aufgeteilt nach Altersklassen.
- Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und evtl. Handschuhen wird den Kampfrichtern empfohlen (wenn Geräte bzw. Anlagenteile berührt werden, mit denen auch die Athleten in Kontakt kommen).
- Die Wettkampfstätten und der Aufwärbereich dürfen von den betreffenden Sportlern und Betreuern nur für den definierten Zeitraum des jeweiligen Wettkampfes der Disziplin betreten werden. Ein vorangehender und nachfolgender Aufenthalt muss unterbleiben.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung der Sicherheitsvorkehrungen organisiert und geregelt werden. Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter sowie ggfs. benötigte medizinische Notfallteams.
- Der Aufwärbetrieb muss analog den Sicherheitsbestimmungen geregelt werden.
- Auf Callroom, Stellplatz und Siegerehrungen sollte bis auf weiteres verzichtet werden.
- Bei schlechtem Wetter müssen entsprechend der Sicherheitsabstände und der Teilnehmerzahlen großzügige Unterstellmöglichkeiten vorhanden sein.
- Bezüglich der Nutzung von Toiletten, Umkleiden und Duschen muss eine Abstimmung mit dem Stadionbetreiber erfolgen.
- Unter Wahrung der Hygienestandards und der Sicherheitsabstände darf die Anzahl an weiteren Betreuern und mitreisenden Eltern nicht die maximal zulässige Zuschauerzahl übersteigen. Andernfalls müssen die genannten Personengruppen außerhalb **des Veranstaltungsgeländes** verbleiben.
- Besondere Berücksichtigung finden muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen.
- **Ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung darf nur unter Einhaltung der Vorgaben der o.g. Verordnung angeboten werden (siehe hierzu § 6 Abs. 1 und 2).**
- Im Wettkampfbüro und ähnlichen Arbeitsbereichen müssen die Arbeitsplätze den Mitarbeitern fest zugewiesen sein und mit einem Mindestabstand von 2 m aufgebaut werden.
- Bei der Startunterlagenausgabe sollte eine Abschirmung mit einer Plexiglasscheibe erfolgen. Die Organisationsgebühren sollen möglichst bargeldlos bezahlt werden. Auf Nachmeldungen sollte möglichst verzichtet werden.